

Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 06.10.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster am 04.11.2020 die 10. Änderung zur Hauptsatzung vom 06.10.1999 beschlossen.

I.

§ 3 Abs. 2 und 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(2) Für folgende Ortschaften wird ein Ortsausschuss gebildet. In jedem Ortsausschuss müssen mindestens zwei Ratsmitglieder vertreten sein. Die Größe der Ortsausschüsse ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Altenbergen	5 Mitglieder (2 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder,	3
Bredenborn	8 Mitglieder (3 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder,	5
Kollerbeck	7 Mitglieder (2 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder,	5
Vörden	9 Mitglieder (3 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder,	6

Alle Mitglieder des Ortsausschusses sollen in dem Ort, für den der Ortsausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW). Für die Ortsausschüsse wird der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/in des Ortes als sachkundiger Einwohner zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

(9) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschV NRW.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

II.

§ 8 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassungen:

§ 8 Ausschüsse

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Schulausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss“.

(5) Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss ist ermächtigt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht nach § 41 GO allgemein oder durch Ratsbeschluss im Einzelnen dem Rat vorbehalten sind.

III.

§ 9 Abs. 2, 3a und 5 erhalten folgende Fassungen, § 9 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen im Fachausschuss der Volkshochschule Höxter-Marienmünster.

(3) a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO, es sei denn, dass sie keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Wahlausschuss

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Ortsausschuss Altenbergen
- Ortsausschuss Bredenborn
- Ortsausschuss Kollerbeck
- Ortsausschuss Vördenⁱ

IV.

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen, Abs. 3 wird gestrichen:

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister der Stadt und seinem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

V.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung, Abs. 4 wird gestrichen:

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marienmünster festgelegt.

§ 12

Die Hauptsatzung in Form der 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 10.11.2020

gez.

Josef Suermann

Bürgermeister
